



MITTELSCHÜLER-KARTELL-VERBAND

DER KATHOLISCHEN FARBENTRAGENDEN STUDENTENKORPORATIONEN ÖSTERREICH'S
1070 WIEN, NEUBAUGASSE 25

TEL. 93 74 34

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

*zur Kenntnahme
GESETZENTWURF
GE/19 84*

Datum: 30. JAN. 1984

Verteilt 1984-01-30

*Franck
Dm Glonar*

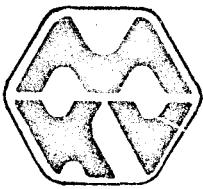
Wien, am 26.1.1984

Unter Bezugnahme auf das Schreiben des Bundesministeriums für Inneres mit der Zahl 94 103/30-III/5/83 übermitteln wir Ihnen beiliegend die Stellungnahme des Mittelschüler-Kartell-Verbandes zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1984), in 25 Ausfertigungen.

Christian Lang e.h.
Kartellsenior


Michael Landau
Kartellschulungsref.

Beilagen



MITTELSCHÜLER-KARTELL-VERBAND
 DER KATHOLISCHEN FARBENTRAGENDEN STUDENTENKORPORATIONEN ÖSTERREICH
 1070 WIEN, NEUBAUGASSE 25
 TEL. 93 74 34

Stellungnahme
 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
ZIVILDIENSTGESETZ
 geändert wird
 (Zivildienstgesetz-Novelle 1984)

Zu Artikel II Z 2 (§ 5 Abs. 3)

Der MKV begrüßt das Ziel, daß durch die Änderung bzw. genauere Fassung dieser Bestimmungen der Zivildienstkommission die Möglichkeit der genaueren und umfassenderen Überprüfung des Einzelfalles gegeben werden soll.

Allerdings bleibt das Problem, ob überhaupt durch das Verfahren vor einer Kommission eine objektive Überprüfung der Glaubwürdigkeit der angeführten Gründe gewährleistet werden kann, weiterhin ungelöst.

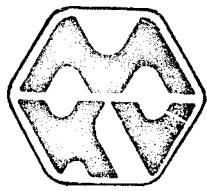
Eventuelle Änderungen auf diesem Gebiet, wie zum Beispiel die Abschaffung der Zivildienstkommission, dürften freilich nicht zu einer uneingeschränkten Gleichsetzung von Präsenzdienst und Zivildienst führen.

Begleitende Maßnahmen, wie eine Verlängerung der Dauer des Zivildienstes und die Angleichung hinsichtlich der täglichen Dienstzeit sowie der finanziellen Entschädigungen, müßten sicherstellen, daß der Zivildienst weiterhin nur ein Ersatzdienst für den Präsenzdienst bleibt.

Zu Artikel II Z 4 (§ 6 Abs. 6)

Der Schaffung dieser Bestimmung im Jahre 1980 lag die Absicht zugrunde, einem befürchteten Anreiz zum Überwechseln Wehrpflichtiger zum Zivildienst entgegenzuwirken. (Erläuterungen Seite 10, 2. Absatz)

Dieser Befürchtung liegt wohl die richtige Annahme zugrunde, daß die Ableistung der noch zu leistenden Dienstzeit in Form eines durchgehenden Zivildienstes als weitaus angenehmer



MITTELSCHÜLER-KARTELL-VERBAND

DER KATHOLISCHEN FARBENTRAGENDEN STUDENTENKORPORATIONEN ÖSTERREICH'S
1070 WIEN, NEUBAUGASSE 25

TEL. 93 74 34

-2-

empfunden wird als die Ableistung der Verpflichtung in Form von alle zwei Jahre stattfindenden, 6 Tage dauernden Waffenübungen.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß genau diese Ungleichheit zwischen jedem einen 8-monatigen Dienst leistenden Zivildiener und dem nach der Ableistung eines 6- monatigen GWD zur Ableistung von Truppenübungen verpflichteten Präsenzdiener besteht.

Es erscheint daher konsequent, unbeschadet der Frage nach der Zivildienstkommission, aufgrund der implizit angenommenen größeren Belastung der Präsenzdiener den Zivildienst an sich zu verlängern, oder in anderer geeigneter Form für einen Belastungsausgleich zu sorgen.

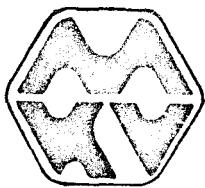
Zu Artikel II Z 9 (§ 9 Abs. 3 letzter Satz)

Positiv erscheint der Versuch, durch die Novellierung dieser Bestimmung eine Angleichung an den Präsenzdienst anzustreben. Es muß jedoch das Ziel sein, daß diese Änderung auch in der Realität zu einem stärkeren Gleichziehen mit den Wehrpflichtigen führt.

Zu Artikel II Z 12 (§ 23 Abs. 1)

Die Ausführungen zu Artikel II Z 9 gelten sinngemäß auch für die Dienstzeit. Hier sollten die Verordnungen des BMI zu einer Angleichung an die tatsächlichen Dienstzeiten der Präsenzdiener führen.

Da dies bei manchen Rechtsträgern aufgrund der Natur des dort zu leistenden Dienstes nicht durchführbar sein wird, scheint ein Ausgleich in Form einer entsprechend längeren Gesamtdienstzeit wünschenswert.



MITTELSCHÜLER-KARTELL-VERBAND
 DER KATHOLISCHEN FARBENTRAGENDEN STUDENTENKORPORATIONEN ÖSTERREICH'S
 1070 WIEN, NEUBAUGASSE 25
 TEL. 93 74 34

-3-

Zu Artikel II Z 14 (§ 31 Abs. 7)

Grundsätzlich ist es sicher richtig, durch die Schaffung dieser Bestimmung zur Vermeidung von Härtefällen beizutragen.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß weiterhin unbegründbare Unterschiede in der Gewährung von Fahrtkostenersatz zwischen Präsenzdienern und Zivildienern bestehen. Es muß daher auch weiterhin der Abbau der im Bereich der finanziellen Entschädigungen bestehenden Unterschiede zwischen Wehrdienst und Wehrersatzdienst angestrebt werden.

Zu Artikel II Z 11 (§ 18a Abs. 2)

Der MKV bekennst sich zur Einbindung des Zivildienstes in die ULV. Wir begrüßen daher die Bestimmung, grundsätzlich die Länder mit der Durchführung des Grundlehrganges zu betrauen, da diesen sowohl maßgebliche behördliche Aufgaben im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes als auch Aufgaben im Bereich der ULV zukommen.

Es ist jedoch sicherzustellen, daß im Falle der Weigerung eines Landes tatsächlich nur geeignete Rechtsträger für die Abhaltung von Grundlehrgängen herangezogen werden.

Die Frage nach der tatsächlichen Eignung ist nach unserer Meinung auch stärker als bisher bei der Auswahl der für die Ableistung des Zivildienstes herangezogenen Rechtsträger zu stellen. Es sollte in Zukunft vermieden werden, daß die aufgrund der ihnen zukommenden Aufgaben weitgehend ungeeigneten Organisationen, wie beispielsweise die ÖBB oder Friedhofsverwaltungen, weiterhin als Einsatzstellen für Zivildiener herangezogen werden.